

## **Muster-Hygienekonzept für die Durchführung von Proben kirchlicher Chöre und Ensembles zum Schutz vor SARS-CoV-2 in der Diözese Regensburg**

(Stand 10. Juni 2021)

### **Präambel**

Die folgenden Maßnahmen wurden aufgrund der 13. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV) vom 4. Juni 2021, sowie ergänzend des Hygienekonzepts des Bayerischen Gesundheits- und des Wissenschaftsministerium für die Laienmusik (Fassung vom 19. Mai 2021) erstellt. Staatliche Aktualisierungen dieses Konzepts haben daher automatisch auch Einfluss auf diese diözesanen Regelungen.

Trotz Einhaltung aller Vorschriften kann den Beteiligten nie garantiert werden, vor einer COVID-19-Infektion geschützt zu sein – ein Restrisiko bleibt immer bestehen.

Das Gesundheitsministerium hat die Hürden für den Probebetrieb im Bereich der Laienmusik z. B. durch den strikten Zwang zur Vorlage von negativen Tests bei jeder Probe für nicht vollständig geimpfte bzw. genesene Personen in Landkreisen mit einer Inzidenz über 50 hoch gelegt. Auch die Einhaltung des erweiterten Mindestabstands dient dem Infektionsschutz, ist aber möglicherweise nicht für alle Chöre zu realisieren. Eventuell kann daher nicht überall der reguläre Probenbetrieb wieder aufgenommen werden, zumal u. a. vor Ort geklärt werden muss, wer die Kosten für die evtl. regelmäßig erforderlichen Tests trägt.

Ebenso liegt es letztlich im persönlichen Ermessen jeden Chorleiters bzw. jeder Chorleiterin, der/die durch seinen/ihren Standort einer besonderen Belastung durch Aerosole ausgesetzt ist, den Probebetrieb durchzuführen oder nicht.

### **Grundlegende Dinge vor Wiederaufnahme der Probe, hier für die eigene Planung eintragen:**

Name des Chores/Ensembles:	
Adresse des Probenraumes:	
Namen des/der Verantwortlichen:	
Namen des/der Hygieneverantwortlichen:	
Raumhöhe (empfohlen $\geq 3,50\text{m}$ ):	
Bestuhlbare Fläche qm:	
Max. Personenanzahl unter Berücksichtigung der Raumgröße/Abstand:	
Zuständig für Anwesenheits- und Sitzplatzlisten:	
Zuständig für Desinfektion:	

(Nach Eintrag der erforderlichen Daten kann dieses Konzept auf Verlangen bei den zuständigen Behörden eingereicht werden.)

## 1 Maßnahmenkonzept / Verantwortung

- a) Die Chor-/Ensembleleitung und der Rechtsträger des Chores/des Ensembles (Pfarrei, Verein, Ordensniederlassung, etc.) tragen die Verantwortung für die Sicherstellung der hygienischen Erfordernisse durch Anleitung, Kontrolle und ggf. Kontakt zu den einschlägigen Behörden.
- b) Die Verantwortlichen kommunizieren die Notwendigkeit der Einhaltung der Sicherheitsvorschriften an ihre Mitglieder.
- c) Die Verantwortlichen kontrollieren die Einhaltung des Schutzkonzeptes seitens der Mitwirkenden und ergreifen bei Verstößen geeignete Maßnahmen.
- d) Die Verantwortlichen prüfen die Korrektheit der vorgelegten negativen Covid-Tests gem. Punkt 5 des geltenden Hygienekonzepts für die Laienmusik des Freistaats Bayern. (siehe Anhang 2)
- e) Es ist mindestens ein/e Hygieneverantwortliche/r zu bestimmen, der/die auf die korrekte Hygienekonzeptes vor, während und nach der Probe achtet. Diese/r ist in das Hygienekonzept einzuweisen.

## 2 Allgemeine Regeln / Teilnehmende

- a) Für Proben gilt keine grundsätzliche **Personenbegrenzung**. Die Obergrenze der möglichen Teilnehmenden richtet sich nach dem Platzangebot unter Einhaltung der jeweiligen Mindestabstände.
- b) Die Plätze werden für jeden einzelne/n Teilnehmer/in klar markiert, eine verbindliche Sitzordnung ist festzulegen.
- c) Hygienehinweise sind allen Sänger/innen bzw. Musiker/innen im Vorfeld oder spätestens zu Beginn der Probe mitzuteilen.
- d) Einmalig wird von allen Beteiligten eine Bestätigung über die Einhaltung der Corona-Hygienemaßnahmen eingefordert. Bei Kindern und Jugendlichen ist die Einwilligung der Erziehungsberechtigten zur Teilnahme notwendig. (Aufbewahrung beim Träger)
- e) Kontaktdaten aller Personen, bzw. einer Person pro Hausstand (Name, Vorname, Anschrift, E-Mail, Telefonnummer) sowie der Zeitraum des Besuchs sind nach Einholen des Einverständnisses zur Ermöglichung einer Kontaktpersonennachverfolgung zu dokumentieren (siehe Punkt 7).
- f) Auf die geltenden Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln (inkl. allgemeinen Regeln des Infektionsschutzes wie „Husten- und Niesetikette“, Einordnung von Erkältungssymptomen etc.) ist durch geeignete Hinweisschilder aufmerksam zu machen. Hierzu sind an den Eingängen und in den sanitären Anlagen sind Hinweisschilder zu den Hygienestandards anzubringen.  
(Hinweisschilder siehe [www.infektionsschutz.de/mediathek/infografiken.html](http://www.infektionsschutz.de/mediathek/infografiken.html))
- g) Sofern vom Veranstalter zur Verfügung gestellte Parkplätze von Mitwirkenden und weiteren am Probenbetrieb beteiligten Personen genutzt werden können, sollten Maßnahmen zur Vermeidung von Menschenansammlungen ergriffen werden. Evtl. sind Einweiserinnen und Einweiser einzusetzen sofern erforderlich.
- h) Eine offizielle Höchstdauer einer Probe ist nicht festgelegt, soll sich aber an den Lüftungsmöglichkeiten orientieren. (vgl. auch 10)

## 3 Testpflicht (ab einer Indizienz von 50)

- a) Die Teilnehmenden an Proben haben über einen Testnachweis zu verfügen. Dabei gilt, dass der Test maximal 24 Stunden zurückliegen darf. (Details zu den Testungen siehe Punkt 5 des „Hygienekonzepts für Proben in den Bereichen Laienmusik und Amateurtheater“ vom 19. Mai 2021 im Anhang). Kann ein Teilnehmer keinen Testnachweis vorzeigen, ist vor Ort unter Aufsicht des Verantwortlichen zu testen.
- b) Die Notwendigkeit eines Testnachweises entfällt in Regionen mit einer stabilen 7-Tage-Inzidenz von unter 50.

- c) Ein Testnachweis entfällt ebenfalls für vollständig geimpfte Personen ab 14 Tage nach der zweiten Impfung, bzw. bei Nachweisbarkeit einer Genesung von Covid-19 gemäß den geltenden Bestimmungen.

#### 4 Maskenpflicht

- a) Alle Teilnehmenden haben während der Probe eine medizinische Maske oder eine einfache Mund-Nase-Bedeckung zu tragen. Kinder bis zum sechsten Geburtstag sind von der Maskenpflicht befreit.
- b) Soweit das aktive Singen das Tragen der Maske nicht zulässt, ist das Absetzen der Maske während des unmittelbaren Singens erlaubt, solange die Mindestabstände eingehalten werden können.

#### 5 Abstandsregeln

- a) Oberstes Gebot beim Probenbetrieb ist die Einhaltung der Regelungen zum Mindestabstand bzw. zum erweiterten Mindestabstand zwischen Personen (s. u.). Ein Mindestabstand von 1,5 Metern an jedem Ort des Probebetriebs, sowohl in geschlossenen Räumen als auch im Freien einschließlich der sanitären Einrichtungen und beim Betreten und Verlassen des Probenortes ist in allen Fällen einzuhalten.
- b) Die Einhaltung der Abstandsregeln gelten auch für geimpfte und von einer COVID-19-Erkrankung genesene Personen.
- c) Personen, die nach den aktuell gültigen Regelungen im Verhältnis zueinander von den Kontaktbeschränkungen befreit sind (z. B. Angehörige desselben Hausstands), haben die Abstandsregeln untereinander nicht zu befolgen.
- d) Beim Singen gilt in Singrichtung ein **erweiterter Mindestabstand von 2 Meter** zu allen anderen Personen, grundsätzlich wird dieser Abstand in alle Richtungen um die/den Ausführende/n empfohlen. Es ist auf ein versetztes Stehen/Sitzen zu achten, ebenso darauf, dass alle Personen in dieselbe Richtung singen. (Hinweis: Der Verband der Berufsgenossenschaften empfiehlt nach wie vor beim Singen sogar einen Abstand von 3 Meter in Singrichtung!). Zum Dirigenten ist ein Mindestabstand von 3 Metern einzuhalten.
- e) Beim Einsatz von Blasinstrumenten ist in Blastrichtung ein erweiterter Mindestabstand von 2,0 m zwingend einzuhalten. Beim Einsatz von Querflöten beträgt der Abstand auf Grund der höheren Luftverwirbelungen mindestens 3,0 m nach vorne, sie sind darüber hinaus am Rand zu platzieren.
- f) Grundsätzlich wird auch für alle anderen Musizierenden der erweiterte Mindestabstand von 2,0 m empfohlen.
- g) Die Verwendung von Trennwänden führt nicht zu einer Reduzierung des Mindestabstands.
- h) Der Mindestabstand von 1,5 Metern ist auch auf dem Weg zum Probenplatz, bei seinem Betreten und in Pausen zu beachten.
- i) Zu- und Ausgänge und die Wege dorthin sind, wenn irgend möglich, voneinander zu trennen („Einbahnverkehr“).

#### 6 Hygiene

- a) Geeignete Waschgelegenheiten mit Flüssigseife sind bereitzustellen, ggf. auch Händedesinfektionsmittel.
- b) Zum Abtrocknen sind Einmalhandtücher bereitzustellen.
- c) Hände sind vom Gesicht fernzuhalten.
- d) Türklinken und Fahrstuhlknöpfe werden möglichst nicht mit der Hand angefasst, sondern ggf. der Ellenbogen benutzt.

- e) Beim Husten und Niesen ist größtmöglicher Abstand zu wahren, sich möglichst wegzudrehen und in die Armbeuge/ein Papiertaschentuch zu husten und zu niesen, das danach entsorgt wird.
- f) Nach dem Naseputzen/Niesen/Husten sind gründlich die Hände zu desinfizieren / waschen.

## 7 Datenerhebung

- a) Um eine Kontaktpersonenermittlung im Fall eines nachträglich identifizierten COVID-19-Falles unter den Mitwirkenden zu ermöglichen, ist eine Dokumentation mit Angaben von Namen und sicherer Erreichbarkeit (Telefonnummer oder E-Mail-Adresse bzw. Anschrift) einer Person je Hausstand und Zeitraum des Aufenthalts zu führen.
- b) Ein/e Protokollführer/in ist verbindlich zu benennen.
- c) In jeder Probe/Zusammenkunft werden die Kontaktdaten (s.o.) und die Sitzposition aller Anwesenden protokolliert, um ggf. spätere Infektionsketten nachzuverfolgen.
- d) Die erhobenen Daten dürfen nicht zu einem anderen Zweck als der Aushändigung auf Anforderung an die Gesundheitsämter verwendet werden und sind nach Ablauf eines Monats nach Erhebung gemäß der geltenden Datenschutzgrundverordnung zu löschen.

## 8 Lüftungskonzept

- a) Zur Gewährleistung eines regelmäßigen und aus Sicht des Infektionsschutzes ausreichenden Luftaustausches ist die Lüftungsfrequenz abhängig von der Raumgröße, Personenbelegung und Nutzung (z. B. Tätigkeit mit erhöhter Aerosolbildung wie Gesang) zu berücksichtigen. Sicherzustellen sind die für ein infektionsschutzgerechtes Lüften notwendigen Luftwechselraten.
- b) Alle Lüftungsmöglichkeiten sind zu nutzen, bei Fensterlüftung erfolgt bevorzugt Querlüftung. Ergänzend können Luftreinigungsgeräte zum Einsatz kommen, sie ersetzen aber keineswegs das infektionsschutzgerechte Lüften.
- c) Um die empfohlenen Lüftungsintervalle zu berechnen haben die Berufsgenossenschaften einen Lüftungsrechner ins Internet gestellt: <https://www.bgn.de/lueftungsrechner> Hier lassen sich mit Hilfe von Raumgröße und beteiligten Personen Lüftungsintervalle berechnen. Die Lüftungsintervalle können dann gut sichtbar in einen Lüftungsplan (→ Anhang 3) eingetragen und für alle sichtbar ausgehängt werden.
- d) Aufgrund dieser Vorgaben bilden vor allem Kirchen – sofern nicht nur die Chor-Empore, sondern der gesamte Raum zur Verfügung steht – eine gute Option als Probenraum (vorbehaltlich der Zustimmung durch den jeweils verantwortlichen Pfarrer).
- e) Proben im Freien sind durch die geringere Gefahr der Infektion durch Aerosole zu bevorzugen, die Abstandsregelungen bleiben auch im Freien bestehen. Auf das Tragen einer Maske kann im Freien verzichtet werden.

## 9 Rhythmisierung bei mehreren Gruppen

- a) Sollten mehrere Chorgruppen nacheinander proben, so ist zwischen den Proben eine Pause von mindestens 15 Minuten einzuplanen, um Kontakte zwischen den Sänger/innen zu vermeiden und eine ausreichende Belüftung zu gewährleisten. Außerdem ist auf Desinfizierung aller gemeinsam benutzten Gegenstände (Instrumente, Türklinken etc.) zu achten.
- b) Finden mehrere Veranstaltungen im gleichen Gebäude statt, ist darauf zu achten, dass Kontakte zwischen den Gruppen unbedingt vermieden werden. Ggf. sind mehrere Zugangs-/Ausgangsbereiche für diese Gruppen zu bestimmen, idealerweise als „Einbahnstraßenregelung“ durch getrennten Eingang/Ausgang.

## 10 Umgang mit Instrumenten und Noten

- a) Zur Probe haben keine Nicht-Mitglieder Zutritt, auch nicht bei einer Probe im Freien.
- b) Alle Gegenstände (z.B. Noten, Notenmappen, Bleistifte) sind personenbezogen zu verwenden und von den Teilnehmenden selbst mitzubringen. Wenn dies nicht möglich ist, muss eine gründliche Reinigung/Desinfektion nach der Nutzung erfolgen.
- c) Angefallenes Kondensat in Blech- und Holzblasinstrumenten darf nur ohne Durchblasen von Luft abgelassen werden. Das Kondensat muss vom Verursacher/von der Verursacherin mit Einmaltüchern aufgefangen und in geschlossenen Behältnissen entsorgt werden. Die Möglichkeit zur anschließenden Händereinigung muss gegeben sein. Ist dies nicht umsetzbar, muss eine Händedesinfektion zur Verfügung stehen. Ein kurzfristiger Verleih, Tausch oder eine Nutzung von Blasinstrumenten durch mehrere Personen ist ausgeschlossen.
- d) Die Tastatur des Probeninstrumentes muss vor und nach der Probe fachgerecht desinfiziert werden, sodass am Instrument keine Schäden entstehen. So ist die Tastatur ausschließlich mit einem mit Wasser oder milder Seifenlauge (z. B.: 3 Spritzer Spülmittel auf 0,5 l Wasser) leicht angefeuchteten Tuch zu reinigen. Es darf keine Alkohollösung verwendet und Tastaturen dürfen nicht eingesprüht werden, um mögliche Schäden zu vermeiden. Ebenso muss gleich danach die Fläche am besten mit Einmaltüchern trocken gerieben werden. Generell haben alle, die auf dem Probeninstrument spielen, ihre Hände mit medizinischen Desinfektionsmitteln vor dem Spielen mit einer einminütigen Einwirkungszeit zu desinfizieren. Bei einem solchen Vorgehen kann die Benutzung von Einmalhandschuhen entfallen.

## 11 Getränke

Trinkbehältnisse müssen von den Teilnehmern selbst mitgebracht werden und dürfen nicht gemeinsam genutzt werden.

## 12 Reinigung

- a) Die notwendige Reinigung der genutzten Gegenstände sowie der Sanitär-, Gemeinschafts- und Pausenräume erfolgt regelmäßig durch den Träger.
- b) Kontaktflächen sind regelmäßig mit einem fettlösenden Haushaltsreiniger zu reinigen oder mit einem mindestens begrenzt viruziden Mittel zu desinfizieren.

## 13 Schutz besonders gefährdeter Personen / Umgang mit Risikogruppe

- a) Personen, die einer Risikogruppe angehören, müssen auf die möglichen Gefahren durch die Teilnahme an Chorproben hingewiesen werden.
- b) Nehmen Personen einer Risikogruppe nach chorseitig erfolgter Belehrung dennoch freiwillig an Chorproben teil, so handeln sie vollumfänglich in eigener Verantwortung und Haftung.

## 14 Ausschluss von der Chorprobe

Personen, die

- positiv getestet oder als positiv eingestuft gelten,
- keinen gültigen negativen Test vorlegen können bzw. sich nicht testen lassen wollen,
- in Quarantäne sein müssen,

- Symptome einer Atemwegserkrankung oder andere Symptome von Covid-19 zeigen bzw. anderweitig erkrankt sind,
- nicht zur Einhaltung dieser Hygieneregeln bereit sind,

dürfen grundsätzlich nicht an der Probe teilnehmen. Ihnen ist im Rahmen des Hausrechtes der Zutritt zu verwehren.

## 15 Vorgehensweise beim Auftreten von Krankheitsfällen

- a) Zeigen Sänger/innen Anzeichen einer Atemwegserkrankung bzw. anderer Symptome von Covid 19, sind sie von der Probe umgehend auszuschließen.
- b) Sollten Teilnehmer/innen einer Probe im Nachhinein positiv getestet werden, sind die Protokollisten vom Chorleiter/in bzw. dem Chorvorstand dem zuständigen Gesundheitsamt auszuhändigen.

Regensburg, 10. Juni 2021

*Dr. Christian Dostal*  
Diözesanmusikdirektor  
Leiter des Fachbereichs Kirchenmusik

*Msgr. Thomas Pinzer*  
Domkapitular  
Leiter der Hauptabteilung Seelsorge

### *Anhang 1:*

Muster für eine Erklärung von Erziehungsberechtigten minderjähriger Sängerinnen und Sänger

### *Anhang 2:*

Testkonzept des Bayerischen Rahmenhygieneplans für die Laienmusik

### *Anhang 3:*

Lüftungsplan

Kontakt

Diözesanreferat Kirchenmusik, Obermünsterplatz 7, 93047 Regensburg  
E-Mail [kirchenmusik@bistum-regensburg.de](mailto:kirchenmusik@bistum-regensburg.de)  
Telefon 0941/597-2295

*Anhang 1*

**Einwilligung zur Teilnahme an Proben und Auftritten  
während der Covid-19-Pandemie**

Hiermit bestätige ich (Vorname, Name, Anschrift) \_\_\_\_\_ ,

\_\_\_\_\_

dass ich mit der Teilnahme meines Kindes \_\_\_\_\_

an den Proben, Gottesdiensten und sonstigen Einsätzen des Kinder- bzw. Jugendchores der kath.

Pfarrgemeinde \_\_\_\_\_

in \_\_\_\_\_

während der Zeit der Corona-Pandemie auf eigenes Risiko einverstanden bin.

Ich habe die vom Chor getroffenen Schutzmaßnahmen zur Kenntnis genommen.

Ich versichere, unser Kind ausreichend über die bestehenden Infektions- und Hygieneschutzregeln aufgeklärt und zu deren Einhaltung ermutigt zu haben.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschriften eines/r Erziehungsberechtigten

## Anhang 2

### Testkonzept

(aus dem „Hygienekonzept für Proben in den Bereichen Laienmusik und Amateurtheater“ vom 19. Mai 2021)

#### 5. Testkonzept

##### 5.1

Testabhängige Angebote können von den Besuchern nur unter Vorlage eines Testnachweises wahrgenommen werden. Sehen die infektionsschutzrechtlichen Regelungen (BayIfSMV) einen Testnachweis für die Inanspruchnahme des Angebots vor, sind die entsprechenden Vorgaben hinsichtlich der zulässigen Testverfahren umzusetzen. Auch Teilnehmende an Proben unterliegen der Testnachweispflicht. Dabei dürfen nur zugelassene Produkte zur Anwendung kommen, die definierte Standards erfüllen (siehe die Informationen des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte, BfArM). Zu möglichen Ausnahmen von etwaigen Testpflichten wird auf die jeweils aktuell gültigen infektionsschutzrechtlichen Vorgaben verwiesen. Zur Gestaltung und Gültigkeit der anerkannten Testnachweise gelten die jeweils aktuellen bundes- oder landesrechtlichen Vorgaben.

##### 5.2 Testnachweis

Ein Testnachweis kann nach den Bestimmungen der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) ausgestellt werden, wenn dafür zugelassene In-Vitro-Diagnostika zur Anwendung kommen, die zugrundeliegende Testung maximal 24 Stunden zurückliegt und die Testung

- a) vor Ort unter Aufsicht desjenigen stattfindet, der der jeweiligen Schutzmaßnahme unterworfen ist,
- b) im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes durch Personal, das die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzt, erfolgt oder
- c) von einem Leistungserbringer nach § 6 Abs. 1 der Coronavirus-Testverordnung vorgenommen oder überwacht wurde.

##### 5.3 Organisation

Die Teilnehmer sollten vorab auf geeignete Weise (ggf. beispielsweise bei Probenvereinbarung) auf die Notwendigkeit zur Vorlage eines Testnachweises oder einer Testung vor Ort unter Aufsicht des Verantwortlichen hingewiesen werden.

Ein vorgezeigter Testnachweis ist einer Plausibilitätskontrolle zu unterziehen, wobei der unten erläuterte Mindestinhalt zu berücksichtigen ist. Bei dem Verdacht einer Unrichtigkeit bzw. Ungültigkeit des vorgelegten Testnachweises ist der Einlass zu verwehren, wenn nicht die betroffene Person sich einer Vor-Ort-Testung unterzieht.

Kann der Teilnehmer keinen Testnachweis vorzeigen, ist vor Ort unter Aufsicht des Verantwortlichen zu testen; bei positivem Selbsttest erfolgt möglichst eine gezielte Information der Betroffenen durch die Betreiber (Verweis auf Arzt ggf. notwendigem Verhalten wie Vermeidung von Kontakten, Rückkehr auf direktem Weg nach Hause, Absonderung, Nachholung PCR-Test). Diese Testnachweise können dann innerhalb von 24 Stunden ab Vornahme der Testung auch für andere Angebote genutzt werden.



## 5.4 Testmethoden

Die Testung kann mittels der folgenden Testmethoden durchgeführt werden:

**PCR-Tests** können insbesondere im Rahmen der Jedermann-Testungen nach Bayerischem Testangebot in lokalen Testzentren und bei niedergelassenen Ärzten erfolgen, hierbei wird dann ein Testnachweis durch den Leistungserbringer (Nr. 5.2 Buchst. c) ausgestellt und vor Wahrnehmung des testabhängigen Angebotes vorgezeigt.

**Antigen-Schnelltests zur professionellen Anwendung („Schnelltests“)** müssen von medizinischen Fachkräften oder vergleichbaren, hierfür geschulten Personen vorgenommen oder überwacht werden. Dies ist grundsätzlich bei den lokalen Testzentren, den Apotheken und den vom Öffentlichen Gesundheitsdienst beauftragten Teststellen möglich, aber auch im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes nach Nr. 5.2 Buchst. b oder am Ort des testabhängigen Angebotes, sofern er von medizinischen Fachkräften oder vergleichbaren, hierfür geschulten Personen vorgenommen wird. Bei positivem Ergebnis eines vor Ort von Fachkräften oder geschultem Personal durchgeführten Schnelltests darf die Veranstaltung nicht besucht werden und es besteht mit der Mitteilung des positiven Ergebnisses eine Absonderungspflicht (Isolation). Die betreffende Person muss sich beim Gesundheitsamt melden, welches dann über das weitere Vorgehen informiert. Gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1 IfSG besteht eine Meldepflicht der feststellenden Person hinsichtlich des positiven Testergebnisses an das zuständige Gesundheitsamt.

Um als beauftragte Teststelle zu fungieren, müssen sich die Betriebe auf der Homepage des StMGP registrieren (Link: <https://www.stmgp.bayern.de/coronavirus/massnahmen/#bayerischeteststrategie>).

**Antigen-Schnelltests zur Eigenanwendung („Selbsttests“)** müssen vor Ort unter Aufsicht des Verantwortlichen oder einer vom Verantwortlichen beauftragten Person durchgeführt oder überwacht werden. Im Schutz- und Hygienekonzept des Veranstalters/des Betreibers sind Maßnahmen zur Verhinderung von Menschenansammlungen und zur Umsetzung der allgemeinen Hygieneregeln vorzusehen. Die beauftragte Person muss über entsprechende Kenntnisse und Erfahrungen verfügen. Zeigt ein Selbsttest ein positives Ergebnis an, ist der betroffenen Person der Zutritt zu verweigern. Die betroffene Person sollte sich sofort absondern, alle Kontakte so weit wie möglich vermeiden und über den Hausarzt, das Gesundheitsamt oder die Rufnummer 116 117 der Kassenärztlichen Vereinigung einen Termin zur PCR-Testung vereinbaren.

## 5.5 Ausgestaltung des zu überprüfenden / auszustellenden Testnachweises

Bis zur verbindlichen Vorgabe durch den Bund wird es ein bayerisches Formular mit empfehlendem Charakter geben. Mindestinhalt ist: Name und Anschrift der Teststelle, Name, Anschrift und Geburtsdatum der getesteten Person, Name des verwendeten Tests, Hersteller des Tests, Art des Tests (PCR-Test, PCR-Schnelltest oder Antigen-Schnelltest), Testdatum und Testuhrzeit, Name und Vorname der Person, die den Test durchgeführt bzw. beaufsichtigt hat, Kontext, in dem die Testung erfolgt ist (Vor-Ort-Test, betriebliche Testung, Testung durch Leistungserbringer i. S. d. § 6 Abs. 1 Satz 1 TestV), Testergebnis, Datum und Uhrzeit der Mitteilung des Testergebnisses, Stempel der Teststelle, Unterschrift der verantwortlichen Person.

## 5.6 Geimpfte und genesene Personen

Gemäß § 1a der 12. BayIfSMV in Verbindung mit § 3 und § 7 der SchAusnahmV sind geimpfte und genesene Personen vom Erfordernis des Nachweises eines negativen Testergebnisses ausgenommen. Als geimpft gelten Personen, die vollständig gegen COVID-19 mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff geimpft sind, über einen Impfnachweis in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache oder in einem elektronischen Dokument verfügen und bei denen seit der abschließenden Impfung mindestens 14 Tage vergangen sind. Als genesen gelten Personen, die über einen Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, engli-

scher, französischer, italienischer oder spanischer Sprache oder in einem elektronischen Dokument verfügen, wenn die zugrundeliegende Testung mittels PCR-Verfahren erfolgt ist und mindestens 28 Tage, höchstens aber sechs Monate zurückliegt.<sup>4</sup> Sowohl genesene als auch geimpfte Personen dürfen keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 aufweisen. Bei Ihnen darf zudem keine aktuelle Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachgewiesen sein. Geimpfte bzw. genesene Personen haben vor der Nutzung eines testabhängigen Angebotes einen Impfnachweis bzw. einen Genesenennachweis im Sinne der SchAusnahmV vorzulegen.

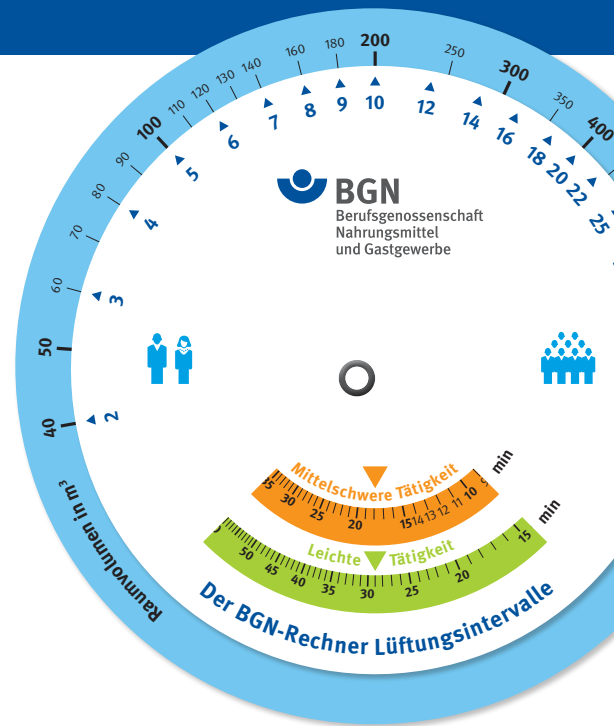
# Lüftungsplan

**Raumnummer:**

Raumvolumen:  m<sup>3</sup>

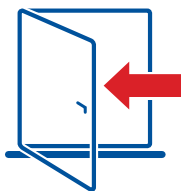
**Berechnete Lüftungsintervalle** für diesen Raum bei Nutzung

- > mit  Personen: spätestens nach  Minuten
- > mit  Personen: spätestens nach  Minuten
- > mit  Personen: spätestens nach  Minuten



Die Lüftungsintervalle können Sie mit dem BGN-Rechner Lüftungsintervalle bestimmen: [www.bgn.de/lueftungsrechner/](http://www.bgn.de/lueftungsrechner/)

Nach dem berechneten Intervall bitte die Fenster über die gesamte Fläche öffnen.



**Lüftungsdauer** bei Stoß- oder Querlüftung:

- > Winter:  3 Minuten
- > Übergangszeit:  5 Minuten
- > Sommer:  10 Minuten

Datum:

Unterschrift:

Name:



Ausführliche Informationen zum Thema „Lüften“ finden Sie unter [www.bgn.de/corona](http://www.bgn.de/corona) und im Medienshop der BGN <https://medienshop.bgn.de/>